



# Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

## Niederschrift

über die

### Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

01/2021

am **Mittwoch, den 24. Februar 2021**  
im **Kultursaal Gurnitz** (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gurnitz, Miegerer  
Straße 279)

Beginn: **17.57 Uhr**

Ende: **19.43 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 16.02.2021 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

#### **Gegenwärtig:**

#### **Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):**

01	Bürgermeister	<b>Felsberger Franz</b>
02	das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes	<b>Käfer Mario</b>
03		<b>Kraßnitzer Andreas</b>
04		<b>Gasser Andreas</b>
05		<b>Setz Maria</b>
06		<b>Tengg Ing. Manfred</b>

07		<b>Woschitz Christian</b>
08	das Mitglied des Gemeinderates	<b>Ambrosch Markus</b>
09		<b>Archer Johann</b>
10		<b>Brückler Johann</b>
11		<b>Domes Barbara</b>
12		<b>Haller Kurt</b>
13		<b>Hinteregger Dagmar</b>
14		<b>Hyden Gerald Karl</b>
15		<b>Leitmann Karl</b>
16		<b>Matheusitz Georg</b>
17		<b>Pertl Daniel, MSc</b>
18		<b>Pichler Robert</b>
19		<b>Sablatnig Erich</b>
20		<b>Steiner Andrea</b>
21		<b>Steiner Ing. Beatrix</b>
22		<b>Strohmaier Michael</b>
23		<b>Unterweger Gerald</b>
24		<b>Walter Thomas</b>
25		<b>Wieser Mag. Thomas</b>
26		<b>Widmann Juliana</b>
27	das Ersatzmitglied des Gemeinderates	<b>Furian Hartwig</b>

**ferner:**

Amtsleiter	<b>Zernig Mag. Michael</b>
Schriftführerin	<b>Prosegger Christine</b>

**ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:**

01	Protokollprüfer	<b>Steiner Andrea</b>
02	Protokollprüfer	<b>Hinteregger Dagmar</b>

**entschuldigt / ~~unentschuldigt~~ abwesende Mitglieder des Gemeinderates:**

**GR Wallner Karl**, vertreten durch EGR Hartwig Furian

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

**Vorsitz:** Bürgermeister **Felsberger Franz**

**Schriftführung:** **Prosegger Christine**

**Diese Niederschrift enthält** entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Die Tagesordnung der Sitzung lautet:

<b>A</b>		<b>Diverse Ansprachen aus Anlass der letzten Gemeinderatssitzung der Legislaturperiode unter dem Vorsitz von Bürgermeister Franz Felsberger</b>
<b>B</b>		<b>Feststellung der Beschlussfähigkeit</b>
<b>C</b>		<b>Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO</b>
<b>D</b>		<b>Fragestunde gem. § 46 K-AGO</b>
<b>TOP</b>		
<b>01.</b>		<b>Wege- und Teilungsangelegenheit: Ebenthal</b> , Änderung bei öffentlicher Wegparz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, Abtretung durch die Baugenossenschaft Neue Heimat
<b>02.</b>		<b>Flächenwidmungsplanänderungen</b>
	02.1.	<b>Umwidmungsfall 31/C4/2019:</b> Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 97/1, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 1.000 m <sup>2</sup> von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ (Leopold Raunjak)
	02.2.	<b>Umwidmungsfall 9a/C2/2020:</b> Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 59/7 (vormals Teilflächen der Parz. 56/1 und 59/1), KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 459 m <sup>2</sup> von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Josef Wrulich)
	02.3.	<b>Umwidmungsfall 9b/C2/2020:</b> Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 59/6 (vormals Teilfläche der Parz. 59/1), KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 25 m <sup>2</sup> von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Thomas Karl Tischler)
<b>03.</b>		<b>Kontrollausschussbericht/e</b>
<b>04.</b>		<b>Beschlüsse zum Budgetvoranschlag 2021 sowie zur IIMEKG</b>
	04.1.	Neuerlicher Beschluss der Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2021
	04.2.	1. Nachtragsvoranschlag (NTVA) zum Budget 2021 sowie Finanzierungspläne (Sanierung der Kulturhäuser mit Abstimmungsspende, Heizung VS Mieger)
	04.3.	Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG): Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz) zum 31.12.2020
<b>05.</b>		<b>Straßenbenennungen, Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Verordnung</b> (Benennung der neuen Straßenzüge im BA 09 der Gewerbezone West)
<b>06.</b>		<b>Raumordnung</b>
	06.1.	<b>Masterplan „Reichersdorf Nord“</b> (nördlich des Jamnigweges), Beschluss
	06.2.	<b>Masterplan „Niederdorf“</b> (südlich der Franz-Jonas-Straße), Beschluss

<b>07.</b>		<b>Kindergarten- und Hortbesuch: Festlegung von Modalitäten zur Rückerstattung von Tarifen</b> für den Zeitraum 01.09.2020 bis 31.08.2021 auf Grund Corona-bedingter Lockdownzeiten und Quarantäne-Zeiten
	07.1.	<b>Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen</b> , Änderung durch Neufassung
	07.2.	<b>Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen</b> , Änderung durch Neufassung
<b>08.</b>		<b>Tarifordnungen für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge (GTS)</b> für die Volksschulen Ebenthal und Zell/Gurnitz
	08.1.	<b>Aufhebung der bestehenden Verordnung</b> für die GTS an der Volksschule Ebenthal
	08.2.	<b>Beschluss über neue Tarifordnung</b> für die GTS an der Volksschule Ebenthal (privatwirtschaftliches Entgelt) sowie <b>Festlegung von Modalitäten zur Rückerstattung von Tarifen</b> für den Zeitraum 01.09.2020 bis 31.08.2021 auf Grund Corona-bedingter Lockdownzeiten und Quarantäne-Zeiten
	08.3.	<b>Aufhebung der bestehenden Verordnung</b> für die GTS an der Volksschule Zell/Gurnitz
	08.4.	<b>Beschluss über neue Tarifordnung</b> für die GTS an der Volksschule Zell/Gurnitz (privatwirtschaftliches Entgelt) sowie <b>Festlegung von Modalitäten zur Rückerstattung von Tarifen</b> für den Zeitraum 01.09.2020 bis 31.08.2021 auf Grund Corona-bedingter Lockdownzeiten und Quarantäne-Zeiten
<b>09.</b>		<b>GAP – Gefahrenausrüstungs-Planung der Feuerwehren; Absegnung des Konzeptes – gültig bis 31.12.2030</b>
<b>10.</b>		<b>Gastschulangelegenheit:</b> VS Ebenthal, Schulbesuch eines Kindes ohne Verrechnung Gastschulbeitrag bis zum tatsächlichen Umzug im Laufe des Schuljahres 2021/2022
<b>X</b>		<b>Verlesen der eingebrachten selbstständigen Anträge</b>
<b>11.</b>		<b>Personalangelegenheiten - in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO</b>

## Verlauf der Sitzung

### Eröffnung, Begrüßung

**Bgm Felsberger** eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates recht herzlich zur letzten GR-Sitzung unter Bgm Franz Felsberger. Er werde die Sitzung heute kurzhalten. Es ist auf Wunsch ein Punkt oben, den dann der Amtsleiter moderieren wird. Er eröffnet die GR-Sitzung und wird das Wort an den Amtsleiter übergeben. Bevor er den Amtsleiter auf die Bühne bitte, möchte er noch was sagen. Das habe er noch nie gehabt in den 21 Jahren. Man habe heute einen besonderen Gast, nämlich unseren Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser. Er heißt ihn herzlich willkommen. Er begrüßt auch alle anwesenden Zuhörer. Er hofft, dass man heute auch in aller Kürze und Würze die GR-Sitzung über die Bühne bringen werde, ohne dass man dann hinterher einen Cluster habe. Die Fenster sollen bitte gekippt bleiben. Die Masken sollen nicht heruntergenommen werden. Er übergibt das Wort an Amtsleiter Mag. Zernig.

**A:**

### **Diverse Ansprachen aus Anlass der letzten Gemeinderatssitzung der Legislaturperiode unter dem Vorsitz von Bürgermeister Franz Felsberger**

Es finden Ansprachen und Ehrungen aus Anlass der Verabschiedung vom **Bgm Franz Felsberger** statt.

**AL Mag. Zernig** moderiert den Festakt und dankt Bgm Felsberger für sein Engagement.

Es finden verschiedene Ansprachen statt:

- Vzbgm Mario Käfer
- GV Christian Woschitz
- GV Ing. Manfred Tengg
- GR Johann Archer
- GR Dagmar Hinteregger
- GR Erich Sablatnig, für den es auch seine letzte GR-Sitzung ist
- LH Dr. Peter Kaiser

**LH Dr. Peter Kaiser:** Er dankt für die ausgezeichnete, sehr intensive, immer wieder vom wechsellvollen Respekt getragene Zusammenarbeit zwischen der Marktgemeinde Ebenthal und dem Land Kärnten.

Er überreicht Bgm Felsberger das **Große Goldene Ehrenzeichen** des Landes Kärnten.

**Bgm Felsberger** bedankt sich bei allen für die ehrenden Worte. Er bedankt sich auch recht herzlich bei der Landesregierung für diese Auszeichnung und bei Peter Kaiser fürs Kommen.

---

### **zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates**

**Bgm Felsberger** geht dann zur Tagesordnung über. Die Tagesordnung ist rechtzeitig ergangen. Er fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bringt er die Tagesordnung zur Abstimmung. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

**Abstimmung:                    einstimmige Annahme.**

---

### **B: Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**Bgm Felsberger** stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung verhinderten Mandatäre und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

---

### **C: Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO**

**Bgm Felsberger** ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GR Steiner Andrea**
- **GR Hinteregger Dagmar**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme.

**D:**  
**Fragestunde (§ 46 K-AGO)**

**Bgm Felsberger** stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung sechs Anfragen im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

**Bgm Felsberger** verliest folgende schriftlich vorliegende Fragen:

**Frage 08 (GR-Periode 2015/21):**

Anfrage von **GV Ing. Manfred Tengg (ÖVP)** an **Bgm Franz Felsberger**:

Gemäß § 48 der K-AGO stelle ich, namens der ÖVP, folgende Anfrage:

**Auf welche Summe beläuft sich der vorläufige Förderungsanteil von Land Kärnten und der Österreichischen Bundesregierung aus Corona bedingten Förderzusagen und welche Projekte waren bisher davon betroffen?**

**Bgm Felsberger** antwortet sinngemäß:

Vorab wird darauf hingewiesen, dass sich die Frage des Fragestellers insbesondere auf Beschlüsse bezieht, die im Rahmen der Gemeinderatssitzung des Jahres 2020 gefasst wurden. Zuletzt wurden die Finanzierungspläne, welche auch die Landes- und Bundesmittel umfassen (KIP 2020 Förderung sowie 2. Corona- Landes-Hilfspaket), in der Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2020 unter Punkt 07.2. beschlossen.

Seitdem sind folgende Projekte hinzugekommen:

1. Einspeisungspunkte für Notstromversorgung (gemäß § 42b Kärntner Bauvorschriften bald Pflicht)
2. Photovoltaik- Anlagen
3. Digitale Amtstafel

**FÖRDERTÖPFE**

Maximale Förderhöhen pro Topf	Förderungen abberufen bzw. vor Abberufung oder bereits eingereicht, aber noch keine Zusage
KIP 2020 (EUR 837.731,83)	EUR 288.326,24
2.Kärntner Gemeinde Hilfspaket (EUR 279.685,00)	EUR 169.007,84
Interkommunale Zusammenarbeit (St. Margareten und Ebenthal betr. ÖDK Brücke)	EUR 24.000,00
Sonder- Bedarfszuweisungen (elektr. Amtstafel im Rahmen der Digitalisierungsstrategie des Landes Kärnten) – erwarteter Förderanteil 50 %	EUR 3.500,00

Heute kamen noch einmal Förderzusagen von Seiten des Landes. Darüber werde der Finanzausschussobmann GR Pertl dann noch berichten. Es sei erfreulich, dass man sämtliche Förderungen für Projekte lukrieren könne.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der „SPÖ“ eine Zusatzfrage?

**Vzbgm Käfer:** Nein.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der „FPÖ“ Fraktion eine Zusatzfrage?

**GV Woschitz:** Nein.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der „Unabhängigen“ eine Zusatzfrage?

**GR Archer:** Ja. Werde es weitere Förderungen in Bezug auf Corona geben? Es habe ja jeder gedacht, dass Corona 2020 besiegt sei. Wie man sehe, bestehe das Problem aber 2021 auch noch.

**Bgm Felsberger:** Es werde sicher weitere Förderungen geben. Das Förderprogramm laufe bis 2022.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der „Grünen“ eine Zusatzfrage?

**GR Hinteregger:** Nein.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der „ÖVP“ eine Zusatzfrage?

**GV Ing. Tengg:** Er wollte nur fragen, ob die Marktgemeinde vom Bund 1,64 Millionen Euro an laufenden Corona-Förderungen bereits zugesagt bekommen habe.

**Bgm Felsberger:** Ja.

#### **Frage 09 (GR-Periode 2015/21):**

Anfrage von **GV Ing. Manfred Tengg (ÖVP) an Bgm Franz Felsberger:**

Gemäß § 48 der K-AGO stelle ich, namens der ÖVP, folgende Anfrage:

**Wie hoch sind die Gesamtkosten für die Gemeinde zur Sanierung der Sportstätte Gurnitz (Tennis, Fußball) nach Abschluss der Arbeiten letztendlich gewesen?**

**Bgm Felsberger** antwortet sinngemäß:

Es gehe nicht nur in diese Periode hinein. Es habe schon 2009-2015 begonnen. Insgesamt wurden von Seiten der Gemeinde € 514.000,-- investiert.

**GV Ing. Tengg:** Wie hoch waren die Gesamtkosten samt Förderungen?

**Bgm Felsberger:** Das waren die Kosten, die die Gemeinde betreffen.

In der Legislaturperiode 2015- 2021 wurden in die Sportanlage Gurnitz wie folgt investiert:

Vorhaben	Summe (brutto)
Tennis: Förderung Container – Nebengebäude	€ 6.000,00 (gesamt € 12.000,00 – Rest durch Förderungen und Eigenleistungen gedeckt)
Tennis: Flutlichtanlage	€ 6.000,00 (gesamt € 16.000,00 - Eigenmittel € 6.000,00; Förderung Land € 4.000,00)
Tennis: Sanierung des Tennisplatzes (Verfügungsmittel)	€ 3.000,00
Fußball: Errichtung Clubhausbau (Superädifikat der Gemeinde)	€ 360.900,00 (Gemeinde) € 130.000,00 (Land Kärnten - Sportförderung)
Fußball: Förderung Energiekosten aus Anlass des Clubhausbaus (Baustrom)	€ 4.606,18
Eisstockanlage bei GH Felsberger	14.620,24 (gesamt 29.240,48 – durch Förderungen und Eigenmittel GH Felsberger gedeckt)
<b>SUMME (gerundet)</b>	<b>€ 392.500,00</b>

**In der letzten Legislaturperiode (2009 – 2015):**

Vorhaben	Summe (brutto)
Fußball: Sanierung Bewässerungsanlage, Sanierung Pumpenanlage, Sanierung Hauptspielfeld	€ 18.500,00 (gesamt € 34.092,00 – Rest durch Förderungen Land sowie Eigenmittel gedeckt)
Tennis: Förderung Clubhausbau	€ 88.700,00 (gesamt € 147.779,99 durch Förderungen Land usw. und Eigenmittel gedeckt)
Fußball: Sanierung Trainingsplatz	€ 14.200,00 (gesamt € 24.000,00 – Rest durch Förderung Land gedeckt)
<b>SUMME (gerundet)</b>	<b>€ 121.500,00</b>

<b>Gesamtkosten für die Gemeinde betreffend Sanierung der Sportstätte Gurnitz (inkl. Eistocksportanlage)</b>
<b>€ 514.000,00 (gerundet)</b>

**GV Ing. Tengg:** Er wolle wissen, wieviel die Kosten inkl. Förderungen und Pachtvertrag betragen. Er habe es einmal zusammengerechnet und komme auf 1,2 Millionen Euro. Könne das bestätigt werden?

**Bgm Felsberger:** Das werde so sein.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der „SPÖ“ eine Zusatzfrage?

**Vzbgm Käfer:** Nein.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der „FPÖ“ Fraktion eine Zusatzfrage?

**GV Woschitz:** Der Rasenmäher fehle auch noch, den die Gemeinde gekauft habe. Er habe im Kopf, dass er ca. 12.000,-- bis 13.000,-- Euro gekostet habe.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der neuen „ÖVP Ebenthal“ eine Zusatzfrage?

**GV Ing. Tengg:** Nein.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der „Unabhängigen“ eine Zusatzfrage?

**GR Archer:** Ja. Wann werde das Versprechen, dass Ähnliches für den SC Ebental erfolgen sollte, eingelöst?

**Bgm Felsberger:** Beim SC Ebental gab es ein Problem. Da gab es 2014 eine Anzeige beim Naturschutz. Dadurch habe sich alles verzögert. Solange das nicht gelöst war, konnte auch kein Projekt eingelöst werden. Derzeit sei es soweit, dass ein Projekt am Tisch liege. Derzeit werde an Förderzusagen gearbeitet. Sobald von Seiten des Landessportreferates Förderzusagen getätigt werden, war die Gemeinde noch immer dabei. Das Geld wurde noch immer aufgebracht. Früher war es nicht möglich, da die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der „Grünen“ eine Zusatzfrage?

**GR Hinteregger:** Nein.

#### **Frage 10 (GR-Periode 2015/21):**

Anfrage von **GV Ing. Manfred Tengg (ÖVP)** an **Bgm Franz Felsberger:**

Gemäß § 48 der K-AGO stelle ich, namens der ÖVP, folgende Anfrage:

**Ist die Information zutreffend, dass die Gemeinde Ebenthal Kenntnis über die Planung einer 380 kV Leitung durch das Gemeindegebiet hat, diese Information zufolge der anstehenden Gemeinderat- und Bürgermeisterwahlen am 28.02.2021 aber zurückhält?**

**Bgm Felsberger** antwortet sinngemäß:

Nein. Es habe keine Gespräche und auch keine Projektbesprechung gegeben.

**GV Ing. Tengg:** In Grafenstein sei es z. B. auf der Homepage, dass es eine Planung gebe. Das heißt, dass Grafenstein anders informiert sei, als unsere Gemeinde.

**Bgm Felsberger:** Er sei nicht informiert. Er war bei keiner Besprechung dabei und er habe auch kein Projekt gesehen. Man habe, wie man draußen in Mellach war, gehört, dass das einmal kommen werde. Aber wie sie in Kärnten kommen werde, wisse er nicht. Er wisse von keinem Projekt und es habe keine Besprechung gegeben.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der „SPÖ“ eine Zusatzfrage?

**Vzbgm Käfer:** Nein.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der „FPÖ“ Fraktion eine Zusatzfrage?

**GV Woschitz:** Nein.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der „Unabhängigen“ eine Zusatzfrage?

**GR Archer:** Nein.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der „Grünen“ eine Zusatzfrage?

**GR Hinteregger:** Nein.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der neuen „ÖVP Ebenthal“ eine Zusatzfrage?

**GV Ing. Tengg:** Nein.

#### **Frage 11 (GR-Periode 2015/21):**

Anfrage von **GV Ing. Manfred Tengg (ÖVP)** an **Bgm Franz Felsberger:**

Gemäß § 48 der K-AGO stelle ich, namens der ÖVP, folgende Anfrage:

**Welche Projekte im abgelaufenen Jahr 2020 bis zum jetzigen Zeitpunkt wurden mit Fördergeldern der Landes- und der Bundesregierung finanziert und um welche Projekte handelt es sich?**

**Bgm Felsberger** antwortet sinngemäß:

Das habe er in der früheren Frage schon beantwortet. Das brauche er nicht wiederholen.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der „SPÖ“ eine Zusatzfrage?

**Vzbgm Käfer:** Nein.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der „FPÖ“ Fraktion eine Zusatzfrage?

**GV Woschitz:** Nein.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der „Grünen“ eine Zusatzfrage?

**GR Hinteregger:** Nein.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der „Unabhängigen“ eine Zusatzfrage?

**GR Archer:** Nein.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der neuen „ÖVP Ebenthal“ eine Zusatzfrage?

**GV Ing. Tengg:** Nein.

#### **Frage 12 (GR-Periode 2015/21):**

Anfrage von **GV Christian Woschitz (FPÖ)** an **Bgm Franz Felsberger:**

Gemäß § 43 der K-AGO stelle ich, namens der FPÖ, folgende Anfrage:

**Gibt es im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bereits aktive 5G Mobilfunkmasten?**

**Bgm Felsberger** antwortet sinngemäß:

Was man wisse, gebe es Sendemasten am Sportplatz in Ebenthal und bei der Ebenthaler Mühle. Die seien aktiv. Man sei nur für die Baumaßnahmen zuständig. Was dann dort hinaufkomme, erfahre man erst im Nachhinein. Dafür sei die Gemeinde nicht zuständig.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der „SPÖ“ eine Zusatzfrage?

**Vzbgm Käfer:** Nein.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der „FPÖ“ Fraktion eine Zusatzfrage?

**GV Woschitz:** Nein.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der neuen „ÖVP Ebenthal“ eine Zusatzfrage?

**GV Ing. Tengg:** Nein.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der „Unabhängigen“ eine Zusatzfrage?

**GR Archer:** Nein.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der „Grünen“ eine Zusatzfrage?

**GR Hinteregger:** Nein.

**Frage 13 (GR-Periode 2015/21):**

Anfrage von **GV Christian Woschitz (FPÖ) an Bgm Franz Felsberger:**

Gemäß § 43 der K-AGO stelle ich, namens der FPÖ, folgende Anfrage:

**In der Gemeinderatssitzung vom 06.07.2016 wurde einstimmig beschlossen, am Bahnbegleitweg, der als Radweg dient, einen Trinkwasserbrunnen zu errichten. Immerhin sind fast 5 Jahre vergangen, warum wurde dies bis heute verabsäumt?**

**Bgm Felsberger** antwortet sinngemäß:

Im Gemeinderat vom 13.04.2016 wurde der selbstständige Antrag in Bezug auf die Errichtung eines Trinkwasserbrunnens eingebracht. Am 06.07.2016 wurde einstimmig die Errichtung beschlossen. Am 14.07.2016 erging seitens der Amtsleitung der Auftrag an das Bauamt, etwaige Angebote einzuholen bzw. die Machbarkeit zu prüfen. Seit diesem Zeitpunkt ist das gegenständliche Projekt in Evidenz für eine etwaige Beschlussfassung des Gemeindevorstands.

Hierzu wird seitens des Bauamtes Folgendes ausgeführt:

Es konnte vorerst trotz mehrerer Versuche kein geeignetes Produkt gefunden werden, das den Anforderungen aus hygienischer Sicht für diesen Standort entsprach. Einerseits wurde über das Internet versucht, Produkte zu finden, welche jedoch kostenintensiv waren (ab € 6.000,00) und auch für diesen Standort - weit weg vom Siedlungsgebiet - geeignet erschienen.

Problem ist, dass einerseits die Entnahme nicht unbegrenzt erfolgen sollte (missbräuchliches Hantieren – z.B. Aufdrehen und Wasser rinnt über Nacht) zum anderen muss aufgrund der erforderlichen Sticheitung ein gewisser Durchfluss gewährleistet sein, damit beim Entnahmepunkt keine hygienischen Probleme bestehen.

Der geplante Brunnen unterscheidet sich von einer Entnahmestelle an einem stark frequentierten Platz dahingehend, dass bei solchen Plätzen tägliche Entnahmen erfolgen, wobei an dem beabsichtigten Standort davon auszugehen ist, dass dort oft wochenweise keine Entnahme erfolgt.

Deshalb erschien es erforderlich, einen geeigneten Brunnen zu finden, welcher einerseits regelmäßig selbstständig spült, um zu gewährleisten, dass immer einwandfreies Trinkwasser entnommen werden kann.

Ende 2019 konnte ein Brunnen, der preislich attraktiv war vom Anbieter „Holding Graz - Wasserwirtschaft“ ausfindig gemacht werden. Dieser wurde am 10. März 2020 (E-Mail-Nachweis vorhanden) bestellt. Offensichtlich aufgrund der Pandemie ist keine Lieferung erfolgt.

Danach konnte der Kärntner Woche am 24.08.2020 entnommen werden, dass Trinkbrunnen für die Rosentaler Gemeinden angeschafft wurden. Diesbezüglich wurde mit Ing. Quantschnig mit der Carnica Region Kontakt aufgenommen. Hierbei konnte festgestellt werden, dass dort auch dieselben Brunnen bestellt werden können, wie bereits über die „Graz Holding“. Danach wurde nochmals mit der „Graz Holding“ (E-Mail vom 28.09.2020) Kontakt aufgenommen und der Brunnen nochmals bestellt. Aus welchen Gründen auch immer, ist bislang keine Brunnenlieferung erfolgt. Kosten sind für die Marktgemeinde demgemäß bis dato nicht entstanden.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der „SPÖ“ eine Zusatzfrage?

**Vzbgm Käfer:** Nein.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der neuen „ÖVP Ebenthal“ eine Zusatzfrage?

**GR Brückler:** Was werde der Brunnen kosten?

**AL Mag. Zernig:** Ungefähr € 3.000,--.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der „Unabhängigen“ eine Zusatzfrage?

**GR Archer:** Nein.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der „Grünen“ eine Zusatzfrage?

**GR Hinteregger:** Nein.

**Bgm Felsberger:** Gibt es von Seiten der „FPÖ“ Fraktion eine Zusatzfrage?

**GV Woschitz:** Der Brunnen komme wahrscheinlich heuer im Frühjahr, oder?

**Bgm Felsberger:** Ja.

---

#### **GR-TOP 01.:**

**Wege- und Teilungsangelegenheit: Ebenthal, Änderung bei öffentlicher Wegparz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, Abtretung durch die Baugenossenschaft Neue Heimat**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „1“** angeschlossen.

#### **a) Anmerkung:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

#### **b) Erläuterungen zur Verordnung**

Im Bereich der Josef-Leiner-Straße-West ist im Bereich der Wohnanlage der Wohnbaugenossenschaft Neue Heimat eine Aufweitung der öffentlichen Wegparzelle 723/2, KG 72105 Ebenthal, vonnöten. Die kosten- und lastenfreie Grundabtretung wurde bereits im Baubescheid 1983 vorgeschrieben, ist aber bisher aus nicht nachvollziehbaren Gründen unterblieben. Die Abtretung an das öffentliche Gut ist auch deshalb geboten, da dort auch ein gemeindlicher Oberflächenwasserkanal situiert ist. Die wesentlichen Wässer, die dort eingeleitet werden, stammen von der öffentlichen Straße. Der Neuen Heimat als Eigentümerin der Parz. 144/9, KG 72105 Ebenthal, wird im Zuge der Grundabtretungsvereinbarung und Zustimmungserklärung das Recht eingeräumt, die Oberflächenwässer ihrer Anlage in die an der Grundgrenze bestehende Pflastermulde einzuleiten, wie dies bisher bereits erfolgt ist.

Laut der vorliegenden Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 683/20, vom 09.02.2021 erfolgt die Abtretung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 97 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 144/9 zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle 723/2, beide KG 72105 Ebenthal.

Für die grundbücherliche Durchführung des obigen Vermessungsplanes, die über Antrag der

Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Des Weiteren ist die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit der Neuen Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch die Geschäftsführung: Mag. Harald Repar und Wolfgang Ruschitzka, p. A. Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit Beschluss zu genehmigen.

**c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/387/2021-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit der Neuen Heimat mit Beschluss genehmigen.

**ANTRAG**

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/387/2021-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit der Neuen Heimat mit Beschluss genehmigen.

**BEILAGE zu GR TOP 01.:**

**Wege- und Teilungsangelegenheit: Ebenthal**, Änderung bei öffentlicher Wegparz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, Abtretung durch die Baugenossenschaft Neue Heimat

**Entwurf!**



**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

**Verordnung**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 24. Februar 2021, Zahl: 612-7/387/2021-Ma, mit der das der öffentlichen Wegparzelle 723/2, KG 72105 Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird**

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2020, wird verordnet:

#### § 1

Das der öffentlichen Wegparzelle 723/2, KG 72105 Ebenthal, zugehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

#### § 2

Das der öffentlichen Wegparzelle 723/2, KG 72105 Ebenthal, laut § 1 zugehende Trennstück ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 683/20, vom 09.02.2021) ersichtlich.

#### § 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 24.02.2021

**GR Domes** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/387/2021-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit der Neuen Heimat mit Beschluss genehmigen.

### **Diskussion / Vorbringen**

**Keine Vorbringen hierzu.**

**Bgm Felsberger** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

### **Antrag**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/387/2021-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit der Neuen Heimat mit Beschluss genehmigen.**

**Abstimmung: einstimmige Annahme.**

## **GR-TOP 02.: Flächenwidmungsplanänderungen**

### **02.1.:**

**Umwidmungsfall 31/C4/2019:** Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 97/1, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 1.000 m<sup>2</sup> von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ (Leopold Raunjak)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „2“** angeschlossen.

#### **a) Anmerkung:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

#### **b) Erläuterungen**

Zu diesem Umwidmungsfall ging der Marktgemeinde ursprünglich ein negatives Vorprüfungsergebnis zu, obwohl diese Baulandschaffung laut Örtlichem Entwicklungskonzept möglich ist, da hier eine relative Siedlungsgrenze (gelbe Pfeile, die eine weitere Bauzeile nördlich der Straße zulassen, da die südlich angrenzende Bauparzelle 97/8 auch bereits bebaut ist) besteht.

Am 29.10.2020 erfolgte ein nochmaliger Ortsaugenschein durch den Sachverständigen der fachlichen Raumordnung. In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 30.11.2020 stellte er das Vorprüfungsergebnis als „positiv mit Auflagen“ fest. Dieses bildet die Grundlage für das weitere Verfahren.

Am 11.01.2021 erfolgte die Kundmachung des gegenständlichen Umwidmungsfalles.

**Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:**

**Örtliches Straßenbauamt - Gemeindestraßenverwaltung:**

Stellungnahme vom 10.02.2021

Anmerkung: Marktgemeinde als zuständiges Straßenbauamt, da die Erschließung über die gemeindliche Verbindungsstraße Wegparz. 100/14, KG 72132 Kreuth erfolgt; im Zuge der Vorprüfung wurde auf Seite 1 irrtümlich die Abt. 9 SBA Klagenfurt angeführt, in der ergänzenden Stellungnahme auf Seite 2 wurde als Auflage die Stellungnahme des zuständigen Straßenbauamtes angeführt:

**Bebauungsverpflichtung mit Besicherung** (Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung):

Die Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgt in Form einer Bankgarantie.

**Sonstige eingelangte Stellungnahmen:**

18.01.2021 Austrian Power Grid AG, kein Einwand

08.02.2021 Bezirksforstinspektion, kein Einwand

**c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 97/1, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 1.000 m<sup>2</sup> von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 97/1, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 1.000 m<sup>2</sup> von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.**

**GR Domes** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 97/1, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 1.000 m<sup>2</sup> von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ zu beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

**Diskussion / Vorbringen**

**GR Ing. Steiner:** Die Umwidmungen entsprechen eigentlich immer unserer Intention. Jetzt stehen schon fast zehn Häuser dort. Jetzt könne man damit argumentieren, dass dort nicht gebaut werden dürfe. Man solle in Zukunft da etwas weiter denken.

**Bgm Felsberger:** Er habe im Ausschuss schon gesagt, dass beim ersten Mal so ein Nebel war, dass man die Häuser nicht so richtig gesehen habe. Beim zweiten Mal wurde dann gesagt – um Gottes Willen – da sei eh schon alles verbaut.

**GR Archer:** Es sei erfreulich, dass es da eine Zustimmung gebe. Am Radsberg habe eine Familie ein Grundstück gekauft. Das war so ähnlich wie da – neben anderen Häusern. Diese Familie habe keine Zustimmung für die Widmung erhalten.

**GR Domes:** Sie war damals mit GR Archer oben und habe sich das angeschaut. Im neuen ÖEK sei das nicht mehr vorgesehen. Dort sei eine absolute Siedlungsgrenze. Da habe man auch keinen Einfluss darauf. Man könne da nicht „Ja“ und „Nein“ sagen. Da sei man dann wieder bei dem Fall – wo fange man an und wo höre man auf.

**Bgm Felsberger** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

### Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 97/1, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 1.000 m<sup>2</sup> von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

**Abstimmung:** einstimmige Annahme.

#### 02.2.:

**Umwidmungsfall 9a/C2/2020:** Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 59/7 (vormals Teilflächen der Parz. 56/1 und 59/1), KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 459 m<sup>2</sup> von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Josef Wrulich)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „3“** angeschlossen.

#### a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

## b) Erläuterungen

Für diesen zugleich mit Fall 9b/C2/2020 ursprünglich unter 9/C2/2020 vorgeprüften Umwidmungsfall liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Gemeindeeingaben und dem Vorprüfungsergebnis ursprünglich die Parz. 56/1 und 59/1, KG 72138 Lipizach, angeführt wurden, da die neuen Parz. 59/7 und 59/6, obwohl grundbücherlich bereits durchgeführt, bei der Erfassung der Umwidmung im KAGIS noch nicht aufschienen. Das Widmungen-online Programm greift jedoch nur auf die vorhandenen KAGIS Daten zu. Seitens des Amtes wurde daher eine manuelle Anpassung vorgenommen. Dasselbe betrifft die Eigentumsverhältnisse.

Ursprünglich wurde vom Grundeigentümer Josef Wrulich die Umwidmung der nördlichen Teilfläche seiner Parz. 59/7 im Ausmaß von ca. 429 m<sup>2</sup> in Bauland angesucht. Es stellte sich in der Folge heraus, dass auch im östlichen Bereich der bereits als Bauland gewidmeten südlichen Teilfläche der Parz. 59/7 ein schmaler Streifen die Widmung Grünland aufweist, ebenso weist der östliche Streifen der Parz. 59/6 (im Eigentum des ebenfalls noch eine Grünlandwidmung auf. Diese Streifen resultieren aus der Grundstücksteilung und sind ein Teil der vormaligen streifenförmigen Parz. 59/1. Zweckmäßigerweise soll hier eine Arrondierung der Baugrundstücke erfolgen, da anderenfalls hier nicht einmal befestigte Einfriedungen errichtet werden könnten. Die Umwidmungsfläche wurde daher vor der Vorprüfung um diese geringfügigen Arrondierungen erweitert und wurde die Gesamtfläche positiv vorgeprüft.

Zur ursprünglich ergangenen Kundmachung vom 04.11.2020, mit den laut damaliger KAGIS Eintragung gegebenen Parzellen 59/1 und 56/1, KG 72138 Lipizach, langte eine Einwendung des Anrainers Hermann Wrulich im Wege von Rechtsanwalt Dr. Toriser ein. In dieser wurden u. a. „falsche“ Angaben in Bezug auf die Parzellennummern bemängelt.

Am 18.01.2021 gingen der Marktgemeinde nun die die neuen DKM-Daten zu und scheinen die aktuellen Parzellenbezeichnungen 59/7 und 59/6 jetzt auch im KAGIS auf. Die schriftlichen Zustimmungen der Grundeigentümer Josef Wrulich und Thomas Karl Tischler zur Arrondierung ihrer Bauparzellen, wie oben beschrieben, liegen vor. Der Lageplan wurde aktualisiert und der Umwidmungsfall gesplittet in 9a und 9b/C2/2020 am 22.01.2021 neu kund gemacht, wobei auch die Umwidmungsflächen angepasst wurden. Diese hat sich in Summe genommen nunmehr auch verringert.

Ammerkung: die Einwendung zur Kundmachung vom 04.11.2020 ist für die neuerliche Kundmachung vom 22.01.2021 nicht mehr relevant und nicht zu berücksichtigen, da eine neue Kundmachung erfolgt ist.

Im Vorfeld der Kundmachung vom 22.01.2021 wurde die geringfügige Arrondierung im östlichen Bereich der Parz. 59/6 und 59/7 auf Grund der im ÖEK dargestellten absoluten Siedlungsgrenze nochmals einer Überprüfung durch die Fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung unterzogen. Am 22.01.2021 langte folgende zustimmende Stellungnahme hierzu ein: „Mit der Widmung erfolgt eine Anpassung der Widmungsfläche an das nunmehr vermessene Grundstück (Grenzkataster). Diese kleinräumige Anpassung entspricht den ursprünglichen raumplanerischen Planungsintentionen und ist positiv zu beurteilen.“

Die Vorlage einer Bebauungsverpflichtung samt Besicherung ist laut Rücksprache mit dem Sachverständigen der fachlichen Raumordnung vom 24.09.2020 entgegen der Anführung im Vorprüfungsergebnis nicht erforderlich, da die Umwidmungsfläche unter der Mindestgröße für ein Baugrundstück von 700 m<sup>2</sup> laut textlichem Bebauungsplan liegt. Diese Vorgangsweise wurde auch bei anderen bereits genehmigten Umwidmungen seitens der Landesplanung so gehandhabt.

**Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:**

**Örtliches Straßenbauamt – Marktgemeinde**

Stellungnahme vom 11.02.2021

**Sonstige eingelangte Stellungnahmen:**

28.01.2021 Austrian Power Grid AG, kein Einwand

08.02.2021 Bezirksforstinspektion, kein Einwand

08.02.2021 Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Energie u. Naturschutz, kein Einwand

**c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 59/7 (vormals Teilflächen der Parz. 56/1 und 59/1), KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 459 m<sup>2</sup> von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 59/7 (vormals Teilflächen der Parz. 56/1 und 59/1), KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 459 m<sup>2</sup> von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.**

**GR Domes** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 59/7 (vormals Teilflächen der Parz. 56/1 und 59/1), KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 459 m<sup>2</sup> von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen.

**Diskussion / Vorbringen**

Keine Vorbringen hierzu.

**Bgm Felsberger** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

**Antrag**

**Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 59/7 (vormals Teilflächen der Parz. 56/1 und 59/1), KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 459 m<sup>2</sup> von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.**

**Abstimmung: einstimmige Annahme.**

**02.3.:**

**Umwidmungsfall 9b/C2/2020:** Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 59/6 (vormals Teilfläche der Parz. 59/1), KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 25 m<sup>2</sup> von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Thomas Karl Tischler)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „4“** angeschlossen.

**a) Anmerkung:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Lageplan als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die weiteren relevanten Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind bei Umwidmungsfall 9a/C2/2020 bzw. TOP 02.1. angeschlossen. Die eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

**b) Erläuterungen**

Die Erläuterungen zu diesem Umwidmungsfall entsprechen der Beschreibung zu 9a/C2/2020.

**Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:**

**Örtliches Straßenbauamt – Marktgemeinde**

Stellungnahme vom 10.02.2021

**Sonstige eingelangte Stellungnahmen:**

28.01.2021 Austrian Power Grid AG, kein Einwand

08.02.2021 Bezirksforstinspektion, kein Einwand

08.02.2021 Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Energie u. Naturschutz, kein Einwand

**c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 59/6 (vormals Teilfläche der Parz. 59/1), KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 25 m<sup>2</sup> von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

### **ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 59/6 (vormals Teilfläche der Parz. 59/1), KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 25 m<sup>2</sup> von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.**

**GR Domes** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 59/6 (vormals Teilfläche der Parz. 59/1), KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 25 m<sup>2</sup> von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen.

### **Diskussion / Vorbringen**

Keine Vorbringen hierzu.

**Bgm Felsberger** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

### **Antrag**

**Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 59/6 (vormals Teilfläche der Parz. 59/1), KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 25 m<sup>2</sup> von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.**

**Abstimmung: einstimmige Annahme.**

**GR-TOP 03:  
Kontrollausschussbericht/e**

**GR Archer:** Es hat eine Sitzung stattgefunden.

**Sitzung vom 22.02.2020 (15.00-16.00 Uhr):**

**GR Archer:** Es wurden der Kassa-Istbestand und die Buchungen der Belege geprüft. Beim Kassabestand wurden folgende Gelder vorgefunden: Bargeld: € 12.938,08, Girokonto Anadi Bank: € 596.194,42, Girokonto Ktn. Sparkasse: € 88.465,21, Rücklagenbücher: € 1.911.784,21, ein Sperrkonto mit € 2.163,78, Bankgarantien: € 396.015,80. Es gab bei den Belegprüfungen keine Beanstandungen. Geprüft wurden auch die Schulerhaltungsbeiträge für Sonderschulen und Volksschulen, die nach Klagenfurt gehen. Zu bemerken sei, dass man viele Kinder in die Rennerschule schicken, die regional auch bei uns in die Schule gehen. Wenn ein Schüler von Klagenfurt nach Ebenthal in die Schule gehe, müsse er nichts zahlen. Ebenthal müsse dafür aber € 1.350,-- pro Schüler bezahlen. Ein Schüler gehe nach St. Jakob i. Ros. Dafür müsse die Gemeinde € 1.249,-- zahlen. Wenn ein Schüler von einer anderen Gemeinde nach Ebenthal komme, werden nur € 900,-- verrechnet.

**GR Archer** stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

**Diskussion / Vorbringen**

**GR Brückler:** Es wurde ein Beleg von der Versicherungspolizze der Kärntner Landesversicherung gefunden und zwar vom Altbestand des Gemeindebaues. Er erinnere sich, dass er damals als Kontrollausschussobmann angeregt habe, eine Generalpolizze bei der Wr. Städtischen abzuschließen. Da wurde vereinbart, dass diese bis zum Ablauf der Landesversicherung die Prämien übernehme. Man sei jetzt mit dem Amtsleiter dabei, das zu klären. Vielleicht sei da noch was für die Gemeinde drinnen.

**Bgm Felsberger** bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

**Antrag**

**Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.**

**Abstimmung: einstimmige Annahme.**

---

**GR-TOP 04.:****Beschlüsse zum Budgetvoranschlag 2021 sowie zur IIMEKG**

04.1.:

Neuerlicher Beschluss der Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2021

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

**a) Einleitender Kurzbericht**

Der Gemeinderat passte die Stundensätze des Wirtschaftshofes zuletzt mit seinem Beschluss vom 16.12.2020 (mit Wirkung ab 01.01.2021) an. Bei der monatlich durchzuführenden Abrechnung der Wirtschaftshofleistungen und Umlegung auf die einzelnen zutreffenden VA-Stellen durch die Finanzverwaltung/Buchhaltung sowie die tatsächlichen Aufwendungen wurde festgestellt, dass mit den derzeit geltenden Verrechnungssätzen für die „Arbeitsstunde“ nunmehr nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann. Ab Jänner 2021 ist daher rückwirkend die Arbeitsstunde um die Änderung beim Verbraucherpreisindex 2015 (Erhöhung 1,01306) anzuheben.

Die von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde für die Zeit ab 01.01.2021 zur Erstellung einer auch künftig ausgeglichenen Wirtschaftshofabrechnung hochgerechneten und zur Beschlussfassung empfohlenen Verrechnungssätze für die „Arbeitsstunde“ und die verschiedenen „Fahrzeugstunden“ sind im nachfolgenden Vorschlag ersichtlich.

**b) vorliegender Vorschlag für die Beschlussfassung**

<b>PERSONAL (Arbeitsstunde)</b>	
Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt ½ Stunde.	
Bisheriger Stundensatz in € (seit 01.01.2020)	Vorgeschlagener Stundensatz in € ab 01.01.2021
39,00	40,00

<b>FAHRZEUGE (Fahrzeugstunde)</b>		
Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt ½ Stunde. Fahrzeugstunden verstehen sich inklusive mitverwendeter Zusatzgeräte		
Fahrzeug	Bisheriger Stundensatz in € (seit 01.01.2020)	Vorgeschlagener Stundensatz in € ab 01.01.2021
LKW: VOLVO FM	29,00	32,00
Kommunaltraktor: CLAAS	29,00	32,00
Rasentraktor: John Deere	28,00	31,00
Caterpillar (Bagger)	29,00	32,00
Renault Master Pritsche	9,00	10,00
Renault Trafic (WVA)	9,00	10,00
Mercedes Benz 310	10,00	11,00
Renault Kangoo Maxi (Müll)	9,00	10,00
Renault Kangoo Medium (WVA)	9,00	10,00
VW Caddy (Kanal, WVA, Amt, Str.)	9,00	10,00

**c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2021 (rückwirkend) im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

### **ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2021 (rückwirkend) im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.**

**GR Pertl, MSc**, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2021 (rückwirkend) im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

#### **Diskussion / Vorbringen**

**Keine Vorbringen hierzu.**

**Bgm Felsberger** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

### **Antrag**

**Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2021 (rückwirkend) im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.**

**Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Woschitz).**

#### **04.2.:**

**1. Nachtragsvoranschlag (NTVA) zum Budget 2021 sowie Finanzierungspläne (Sanierung der Kulturhäuser mit Abstimmungsspende, Heizung VS Mieger)**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Das Schreiben über die Abstimmungsspende des

Landes Kärnten vom 20.01.2021 ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „5“** angeschlossen.

#### **a) Allgemeines**

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Entwurf der Verordnung sowie das Schreiben über die Abstimmungsspende des Landes Kärnten vom 20.01.2021 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der 1. NTVA 2021 ist im Amt zur Einsichtnahme aufgelegt sowie in der I-Cloud für die Gemeinderäte abrufbar.

#### **b) Textliche Erläuterungen gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021**

Aufgrund des § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen und zu beschließen, wenn durch außerplan- oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG sind dem Nachtragsvoranschlag textliche Erläuterungen anzuschließen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich die textlichen Erläuterungen im Wesentlichen auf den Finanzierungshaushalt beziehen.

#### **c) Wesentliche Ziele und Strategien**

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2021 der Marktgemeinde Ebenthal i.K. wurde nach den Zielen und Grundsätzen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung erstellt. Es wurden hierbei die für die Erfüllung der Aufgaben der Marktgemeinde Ebenthal i.K. benötigten finanziellen Ressourcen, unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde, veranschlagt. Ebenso hat der Grundsatz einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung Berücksichtigung gefunden.

Bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2021 nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG wurde auf den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan Bedacht genommen.

Mittelverwendungen werden im Haushaltsjahr 2021 nur zu dem im Voranschlag 2021 oder in einer Zustimmung zur Leistung von außer- oder überplanmäßigen Mittelverwendungen bezeichneten Zweck erfolgen, soweit und solange dieser fort dauern.

Freiwillige Leistungen wurden unter besonderer Beachtung des Haushaltsausgleiches nur insofern veranschlagt, als sie im öffentlichen Interesse gelegen sind bzw. nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde ihre Abweisung nicht vertretbar wäre (Instandhaltungsmaßnahmen).

#### **d) Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes**

Für das Haushaltsjahr 2021 wurden im Nachtragsvoranschlag Erträge in Höhe von € 1.123.400,-- sowie Aufwendungen in Höhe von € 130.300,00 im Ergebnisvoranschlag nachveranschlagt.

Gleichfalls wurden Einzahlungen in Höhe von € 1.123.400,00 sowie Auszahlungen in Höhe von € 300.300,00 im Finanzierungsvoranschlag nachveranschlagt.

Durch die Corona-Krise bedingten starken Einnahmerückgänge bei den Ertragsanteilen, welche im Urvoranschlag 2021 gekürzt dargestellt werden mussten, wurden durch eine Einmalzahlung des Bundes an den gemeinschaftlichen Ertragsanteilen im Ausmaß von € 1.069.000,00 vorerst kompensiert. Anzumerken wäre, dass ab 2023 ein Teil der Ertragsanteil-Sondervorschüssen in Höhe von € 666.800,-- in Raten wieder an den Bund refundiert werden müssen. Lediglich bei den Betrieben

mit marktbestimmter Tätigkeit sind aktuell durch die Corona-Krise keine bedeutsamen finanziellen Auswirkungen sichtbar.

#### **e) Aufbau des Nachtragsvoranschlages**

Der Aufbau des Nachtragsvoranschlages entspricht der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Oktober 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 (VRV 2015) in der derzeit geltenden Fassung, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden geregelt werden. Er besteht daher ab dem Jahr 2020 aus einem Ergebnishaushalt und einem Finanzierungshaushalt. Der Vermögenshaushalt wird hingegen erst im Rahmen des Rechnungsabschlusses dargestellt. Die bis zum Jahr 2019 geltende Aufteilung in ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag entfällt gänzlich, jedoch erfolgt ab dem Jahr 2020 erstmals die gesonderte Darstellung (wenn vorhanden) bestimmter Vorhaben (Projekte) in einem Investitionsnachweis.

Der Voranschlag gliedert sich in 10 Gruppen (0 - 9). Jede Gruppe gliedert sich gemäß Anlage 2 der VRV ihrerseits in Abschnitte und Unterabschnitte, womit der Voranschlagsansatz bezeichnet wird. Die Voranschlagskonten bestehen gemäß Anlage 3 b der VRV 2015 aus jenen Einheiten, in welchen die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen nach ihrer Entstehung und Zusammengehörigkeit innerhalb der Ansätze zusammengefasst werden. Voranschlagsansatz und Konto zusammen ergeben die Voranschlagsstelle.

Der Nachtragsvoranschlag beinhaltet auch laufenden Erträge/Einzahlungen und die aus diesen zu bestreitenden laufenden Aufwendungen/Auszahlungen (Instandhaltungsmaßnahmen).

Im Investitionsnachweis werden das Anlagevermögen betreffende (aktivierbare) Vorhaben dargestellt.

#### **f) Der Nachtragsvoranschlag 2021**

Dem Gemeinderat wurde ein den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes K-GHG, in der geltenden Fassung, entsprechender 1. Nachtragsvoranschlag 2021 für den Gemeindehaushalt der Marktgemeinde Ebenthal i.K., zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### **g) Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag inkl. 1. Nachtragsvoranschlag 2021**

		Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge	Einzahlungen	13.866.000,--	14.117.700,--
Aufwendungen	Auszahlungen	15.205.800,--	13.923.100,--
<b>Nettoergebnis</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-1.339.800,--</b>	<b>194.600,--</b>
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	504.800,--	0,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	134.300,--	878.300,--
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen</b>	<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>-969.300,--</b>	<b>-683.700,--</b>

#### **h) Die Rücklagen der Marktgemeinde Ebenthal i.K.**

Der Nachweis ist dem Nachtragsvoranschlag beigelegt.

#### **i) Der Personalaufwand**

Als Grundlage zur Berechnung des Personalaufwandes diente der dem Voranschlag als Beilage angeschlossene Stellenplan für den Gemeindehaushalt 2021.

#### **j) Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österr. Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013**

Die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖstP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 ist dem Voranschlag beigelegt.

Aufgrund von massiven Steuerausfällen bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben bedingt durch die „Covid 19-Pandemie“ wurde vom Land Kärnten ein Minderertrag an den Ertragsanteilen von – 10 % mitgeteilt. Dieser Rückgang ist lt. Schreiben der Landesregierung vom 25.06.2020 mittlerweile wohl als zu optimistisch einzuschätzen. Der von der dortigen Abteilung prognostizierte Ausfall an Ertragsanteilen wird aller Voraussicht nach, den ursprünglich angekündigten Betrag wesentlich überschreiten. Die nunmehr angekündigte Einmalzahlung des Bundes an den gemeinschaftlichen Ertragsanteilen wurde größtenteils zur Abdeckung des negativen Voranschlagssaldos 2021 herangezogen. Verschärfend für das Budget 2023 und Folgende wäre anzumerken, dass die Ertragsanteilondervorschüsse im Ausmaß von € 666.800,-- wieder an den Bund refundiert werden müssen. Die Rückzahlungsmodalitäten (Ratenzahlung – Anzahl und Höhe) wurden vom Bund noch nicht bekanntgegeben. Grundsätzlich wäre noch zu erwähnen, dass die Transferleistungen an das Land (Abgangsdeckung Krankenanstalten, Sozialhilfe Kopfquote) extrem ansteigen und trotz prognostizierter Einnahmefälle eine Verminderung der Transferleistungen nicht zu erwarten ist. Somit ist eine Verschlechterung und Sichtbarwerden einer angespannten Finanzsituation, wie wohl bei allen Kärntner Gemeinden, zu erwarten.

#### **k) Erläuterungen zu den maßgeblichen Nachtragsvoranschlagsansätzen (Projekte)**

**Projekte 1. Nachtragsvoranschlag 2021:**

- Elektrotechn. Anbindung – Einspeisepunkte Komm. Gebäude € 15.000,-- - Bedeckung erfolgt durch lfd. Haushaltsmittel (Ertragsanteile)
- Einbindung Schulstraße/Limmersdorferstraße in L100b € 15.000,-- , - Bedeckung erfolgt durch laufende Haushaltsmittel (Ertragsanteile)
- Straßenbau Gewerbezone BA09 € 140.000,-- , - Bedeckung erfolgt durch laufende Haushaltsmittel (Ertragsanteile)

**Ausgaben im operativen Bereich:**

- Amtsgebäude – dringende Erneuerung Heizkörper € 6.000,--
- Masterplan Gewerbezone West € 7.400,00
- Elternbeiträge KG, Hort und GTS – Kürzung € 24.000,--
- Sportförderung (Zdouc – Biathlon WM) € 3.000,--
- KG Gurnitz (Abstimmungsspende) – Instandhaltungsmaßnahmen Portal € 3.000,--
- MZG Gradnitz (Abstimmungsspende) - Instandhaltungsmaßnahmen Portal € 18.500,--
- MZG Gurnitz (Abstimmungsspende) – div. Instandhaltungsmaßnahmen € 22.700,--
- MZG Mieger (Abstimmungsspende) – div. Instandhaltungsmaßnahmen € 11.500,--
- MZG Radsberg (Abstimmungsspende) – div. Instandhaltungsmaßnahmen € 13.300,--
- Gemeindestraßen – Rissesanierung € 20.000,--
- Landesumlage € 24.900,--

**Einnahmen im operativen Bereich:**

- Hardwareförderung des Landes – Erhöhung um € 2.000,--
- Landesförderung Masterplan Gewerbezone West € 7.400,00
- Ertragsanteile / Bundespaket II - € 1.069.000,--
- Abstimmungsspende - € 69.000,--

**l) Finanzierungsplan: Verwendung der Abstimmungsspende für investive Projekte**

Gebäude	Maßnahme (dzt. Kostenermittlung auf Angebotsbasis)	Ausgabe Preis brutto	Einnahme aus Abstimmungsspende
Mehrzweckobjekt Ebenthal	Firma Leiner, Aluportal	17.520,00	17.520,00
Kindergarten Gurnitz	Firma ASSA ABLOY, Portalumbau	2.591,06	2.591,06
Mehrzweckobjekt Gurnitz	Malerei Orasche, Malerarbeiten und Putzausbesserung; Böden Rainer,	9.050,40	9.050,40
	Parkettbodensanierung	12.648,00	12.648,00
Mehrzweckobjekt Mieger	Malerei Orasche, Dachuntersicht, Putzsanierung	10.500,00	10.500,00
Mehrzweckobjekt Radsberg	Malerei Orasche, Sanierung Dachuntersicht; Böden Rainer,	6.060,00	6.060,00
	Parkettbodensanierung	5.966,40	5.966,40
Allgemein bei den Objekten	Diverse Kleinmaßnahmen wie Traufenspflaster richten etc., geschätzt	4.664,14	4.664,14
<b>Summe (gerundet)</b>		<b>69.000,00</b>	<b>69.000,00</b>

**m) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902/2/2021-Scho, mit der der 1. NTVa zum Budget 2021 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll sowie die im Amtsvortrag ersichtlichen Finanzierungspläne zu genehmigen.

**ANTRAG**

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902/2/2021-Scho, mit der der 1. NTVa zum Budget 2021 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll sowie die im Amtsvortrag ersichtlichen Finanzierungspläne zu genehmigen.

BEILAGE zu GR-TOP 04.2.:



## Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

**Entwurf!**

### Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 24. Februar 2021, Zahl: 902/2/2021-Scho, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 geändert und somit der 1. Nachtragsvoranschlag 2021 festgestellt wird

Gemäß § 6 und § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 i.d.F. LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

#### Artikel I

Der Voranschlag für das Jahr 2021 vom 16.12.2020, Zahl 902/1/2020-Scho, wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet:

#### § 2

#### Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 1.123.400,00
Aufwendungen:	€ 130.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>1</sup> € 993.100,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 1.123.400,00

---

Auszahlungen: € 300.300,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>2</sup> € 823.100,00

## Artikel II

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

---

<sup>1</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

<sup>3</sup> Zweite Dekade des Ansatzes.

<sup>4</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs.

4 LGBl. 80/2019.

**GR Pertl, MSc**, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902/2/2021-Scho, mit der der 1. NTVA zum Budget 2021 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll sowie die im Amtsvortrag ersichtlichen Finanzierungspläne zu genehmigen.

### Diskussion / Vorbringen

**Keine Vorbringen hierzu.**

**Bgm Felsberger** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

### **Antrag**

**Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902/2/2021-Scho, mit der der 1. NTVA zum Budget 2021 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll sowie die im Amtsvortrag ersichtlichen Finanzierungspläne zu genehmigen.**

**Abstimmung: einstimmige Annahme.**

**GR-TOP 04.3.:**

**Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG):**  
Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz) zum 31.12.2020

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der von der Confida erstellte Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG in Kurzfassung zum 31.12.2020 ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „6“** angeschlossen.

**a) Anmerkung**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt den Mitgliedern des Gemeinderates der von der Confida erstellte Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG in Kurzfassung zum 31.12.2020 als BEILAGE vor. Der gesamte Jahresabschluss liegt im Amt zur Einsichtnahme auf bzw. ist auf der I-Cloud für Gemeinderäte abrufbar.

**b) Erläuterungen**

Die Marktgemeinde bedient sich hinsichtlich der steuerlichen Beratung und Vertretung im Zusammenhang mit der am 02.04.2007 gegründeten *Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG)* unverändert der Dienste der *Confida, Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*, Klagenfurter Straße 32a, 9300 St. Veit an der Glan.

Hiermit wird dem Gemeinderat der von der *Confida, Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung erstellte Rechnungsabschluss zum 31.12.2020 zur Vorlage gebracht. In diesem Fall wird der Gemeinderat als „Gesellschafterversammlung“ tätig.

**c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge dem von der *Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* erstellten Jahresabschluss der *Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG* zum 31.12.2020 mit Beschluss die Zustimmung geben.

**ANTRAG**

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge dem von der Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2020 mit Beschluss die Zustimmung geben.

**Bgm Felsberger** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag die Zustimmung zu geben.

**Diskussion / Vorbringen**

Keine Vorbringen hierzu.

**Bgm Felsberger** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

**ANTRAG**

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge dem von der Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2020 mit Beschluss die Zustimmung geben.

**Abstimmung:** einstimmige Annahme.

**GR-TOP 05:**

**Straßenbenennungen, Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Verordnung**  
(Benennung der neuen Straßenzüge im BA 09 der Gewerbezone West)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Entwurf der Änderung der Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „7“** angeschlossen.

**a) Anmerkung:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der Änderung der Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen, Zahl: 612-0/10/2021-Ma, samt Lageplan und Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**b) Erläuterungen zur Verordnung**

Im Erweiterungsbereich des BA09 der Gewerbezone West entstanden drei neue Straßenzüge, die einer Benennung bedürfen. Die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 650/20 der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH ist entsprechend dem GR Beschluss vom 16.12.2020 auch bereits erfolgt.

Anmerkung: auf dem Orthofoto sind die Straßenzüge trotz grundbücherlicher Durchführung noch nicht ersichtlich, da dies im KAGIS erst nachgeführt wird.

Im vorliegenden Verordnungsentwurf sind diese als Ergänzung im § 12 Abs. 1 der Stammverordnung vom 29.09.2010 mit den Ziffern 19. bis 21. erfasst.

**c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG, mit der die Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) geändert wird, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-0/10/2021-Ma) beschließen.

**ANTRAG**

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG, mit der die Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) geändert wird, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-0/10/2021-Ma) beschließen.

**BEILAGE zu GR-TOP 05.:**

**Straßenbenennungen, Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Verordnung**  
(Benennung der neuen Straßenzüge im BA 09 der Gewerbezone West)

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

**Entwurf!**

## Verordnung

### **des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 24. Februar 2021, Zahl 612-0/10/2021-Ma, mit der die Verordnung, mit der die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) festgelegt wird, geändert wird**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 29. September 2010, Zahl 612-0/1/2010-Wi/Zi, mit der die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) festgelegt wird, zuletzt geändert mit Verordnung vom 16. Dezember 2020, Zahl 612-0/9/2020-Ma, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 werden folgende Z 19 bis 21 angefügt:

- 19. ab der Einbindung in die „Josef-Wang-Straße“ in westliche Richtung bis zur Einbindung in die Querstraße laut Zi. 21 verlaufende nördliche Verkehrsfläche „.....“
- 20. ab der Einbindung in die „Josef-Wang-Straße“ in westliche Richtung bis zur Einbindung in die Querstraße laut Zi. 21 verlaufende südliche Verkehrsfläche „.....“
- 21. zwischen den Parz. 516/1 im Norden und 509 im Süden, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, verlaufende Verkehrsfläche „.....“

2. § 1 Abs. 2 lautet:

(2) Die Lage der im Absatz 1 angeführten Wegflächen der Ortschaft Zell – Bereich Gewerbezone Ebenthal ist in der Anlage 12, Blatt 1 bis 21 zu dieser Verordnung ersichtlich.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anlagen zur Stammverordnung vom 29.09.2010:  
Anlage 12 – Blatt 19 bis 21

**GR Domes** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die VERORDNUNG, mit der die Verordnung über die Benennung von

Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) geändert wird, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-0/10/2021-Ma) zu beschließen. Man habe sich Gedanken gemacht, wie diese Straßen heißen sollten. Man habe dort oben schon Straßennamen von Erfindern. Also wolle man das beibehalten.

19. ab der Einbindung in die „Josef-Wang-Straße“ in westliche Richtung bis zur Einbindung in die Querstraße laut Zi. 21 verlaufende nördliche Verkehrsfläche (Erfinder der Nähmaschine) **„Josef-Madersperger-Str.“**
20. ab der Einbindung in die „Josef-Wang-Straße“ in westliche Richtung bis zur Einbindung in die Querstraße laut Zi. 21 verlaufende südliche Verkehrsfläche (Erfinder des Lager-Biers) **„Anton-Dreher-Str.“**
21. zwischen den Parz. 516/1 im Norden und 509 im Süden, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, verlaufende Verkehrsfläche (Erfinder von Nirosta) **„Max-Mauermann-Str.“**

Der Ausschuss empfiehlt, diese Straßen so zu benennen.

### **Diskussion / Vorbringen**

**Bgm Felsberger:** Er darf da dem Amtsleiter und Frau Mack „Danke“ sagen, die sich da Gedanken darüber gemacht haben. Das erspare lange Umsetzungen, wie die Straßen benannt werden sollen.

**GR Archer:** Warum schweife man in die Ferne, wenn man in Ebenthal Persönlichkeiten habe, nach denen man diese Straßen benennen könnte.

**Bgm Felsberger:** Bitte das nächste Mal im Vorhinein schon einen Vorschlag einbringen. Man werde sicher wieder Straßen zu benennen haben.

**GR Archer:** Man weiß ja nicht, wann eine Straße benannt werden soll. Da könnte man ja vor der Sitzung die Gemeinderäte anschreiben, dass sie einen Vorschlag einbringen können. Das solle man nicht erst aus dem Sitzungsprotokoll erfahren.

**Bgm Felsberger** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

### **Antrag**

**Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG, mit der die Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) geändert wird, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-0/10/2021-Ma) beschließen.**

**Abstimmung: einstimmige Annahme.**

**GR-TOP 06.:  
Raumordnung****Chronologie**

- 04/2019 Örtliches Entwicklungskonzept 2019: für die beiden größeren Erweiterungsbereiche für Bauland nördlich des Jamnigweges in Reichersdorf und südlich der Franz-Jonas-Straße in Niederdorf wurde die Erstellung von Masterplänen als Grundlage für die folgenden Umwidmungsverfahren bzw. die Bebauung verankert
- 07/2019 Auftragserteilung zur Erstellung von Masterplänen an die LWK Wurzer, Lagler & Knappinger Ziviltechniker GmbH, Villach, welche auch das Örtliche Entwicklungskonzept erstellt hat, mit GV Beschluss vom 04.07.2019
- 08/2019 bis 05/2020 Erarbeitung der Entwürfe durch den Auftragnehmer auf Grundlage mehrerer Arbeitsgespräche mit dem Amt der Marktgemeinde
- 03.06.2020 Präsentation der Masterplan-Entwürfe durch den Planer und Erörterung derselben in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung
- 14.07.2020 Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung: die nach Überarbeitung entsprechend dem Ergebnis der Ausschusssitzung vom 03.06.2020 vorliegenden Masterpläne zustimmend zur Kenntnis genommen und einem Grundsatzbeschluss zugeführt
- 08/2020 Vorlage der Entwürfe durch den Planer bei der Fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung zur fachlichen Abnahme vor Beschlussfassung im GR
- 11/2020 Mitteilung durch die Fachliche Raumordnung: im Hinblick auf die städtebaulichen Herausforderungen wird vorgeschlagen, die Masterpläne mit einem städtebaulichen Architektenwettbewerb zu entwickeln
- 01/2021 Videokonferenz mit den Fachbeamten der Fachlichen Raumordnung sowie dem Abteilungsvorstand: es wird nochmals dringend angeraten, im Rahmen eines Architektenwettbewerbes, der von der Fachlichen Raumordnung begleitet wird und für den auch entsprechende Fördermittel vom Land Kärnten lukriert werden können, die Masterpläne weiterzuentwickeln; auf dieser Grundlage wird den vorliegenden Masterplanentwürfen seitens der Fachabteilung zugestimmt; diese dienen somit als Vorstudie für den Architektenwettbewerb; der Marktgemeinde werden die Förderrichtlinien sowie eine Textierung für die Beschlussfassung zugesagt
- 15.02.2021 Erhalt der Textierung für die Beschlussfassung über die Masterpläne „Reichersdorf Nord“ und „Niederdorf“ von der Fachlichen Raumordnung, Herrn DI Angermann

**06.1.:  
Masterplan „Reichersdorf Nord“ (nördlich des Jamnigweges), Beschluss**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Ein Auszug aus dem Masterplan „Reichersdorf – Nord“ (Gestaltungskonzept) ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „8“** angeschlossen.

**a) Anmerkung:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt ein Auszug aus dem Masterplan „Reichersdorf – Nord“ (Gestaltungskonzept) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der gesamte Masterplanentwurf liegt im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf und ist in der I-Cloud für Gemeinderäte zum Abruf bereitgestellt.

### **b) Erläuterungen**

Der zur Beschlussfassung vorliegende Masterplanentwurf „Reichersdorf Nord“ entspricht den Beratungen im Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung.

Auf Grundlage der fachlichen Beurteilung durch das Amt der Kärntner Landesregierung soll dieser nunmehr der Beschlussfassung zugeführt und im Rahmen eines Architektenwettbewerbes unter Einbindung der Grundeigentümer weiterentwickelt werden. Für dieses nördlich des Jamnigweges in Reichersdorf befindliche Areal liegt ein städtebaulicher Entwurf vor, der hier die Schaffung von ca. 530 Wohnungen ermöglichen soll.

Es wären auf Grundlage der Empfehlung durch die fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß E-Mail von Herrn DI Michael Angermann vom 15.02.2021 daher folgende Beschlussfassungen als weitere Schritte erforderlich:

- Beschlussfassung über den Masterplan „Reichersdorf Nord“ gemäß dem vorliegenden Entwurf der LWK Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, Stand Jänner 2021, der die Entwicklung des Gebietes und die Rahmenbedingungen festlegt
- Umsetzung eines städtebaulichen Gesamtkonzept / einer Studie für den gesamten Bereich unter Einbeziehung eines namhaften Architekten, Verkehrsplaners und Landschaftsplaners in Kooperation mit der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung und mit den Grundstückeigentümern
- Umsetzung einer Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung inklusive Grünraumplanung

### **c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

1. Beschluss:

Beschlussfassung über den Masterplan „Reichersdorf Nord“ gemäß dem vorliegenden Entwurf der LWK Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, Stand Jänner 2021, der die Entwicklung des Gebietes und die Rahmenbedingungen festlegt

2. Beschluss:

Umsetzung eines städtebaulichen Gesamtkonzept / einer Studie für den gesamten Bereich unter Einbeziehung eines namhaften Architekten, Verkehrsplaners und Landschaftsplaners in Kooperation mit der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung und mit den Grundstückeigentümern

3. Beschluss:

Umsetzung einer Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung inklusive Grünraumplanung

## ANTRAG

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

**1. Beschluss:**

**Beschlussfassung über den Masterplan „Reichersdorf Nord“ gemäß dem vorliegenden Entwurf der LWK Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, Stand Jänner 2021, der die Entwicklung des Gebietes und die Rahmenbedingungen festlegt**

**2. Beschluss:**

**Umsetzung eines städtebaulichen Gesamtkonzept / einer Studie für den gesamten Bereich unter Einbeziehung eines namhaften Architekten, Verkehrsplaners und Landschaftsplaners in Kooperation mit der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung und mit den Grundstückeigentümern**

**3. Beschluss:**

**Umsetzung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung inklusive Grünraumplanung**

**GR Domes** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Anträgen die Zustimmung zu geben.

### **Diskussion / Vorbringen**

**GR Ing. Steiner:** Sie finde das wunderschön. Gott sei Dank habe Ebenthal wieder einen Bebauungsplan, damit nicht sinnlos Häuser in die Gegend gebaut werden. Die Leute sollen sich schließlich wohlfühlen. Der Anfang sei einmal getan.

**Bgm Felsberger:** Er ist froh, dass man jetzt so weit sei und ihn heute noch auf der Tagesordnung habe.

**Bgm Felsberger** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

## Antrag

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

**1. Beschluss:**

**Beschlussfassung über den Masterplan „Reichersdorf Nord“ gemäß dem vorliegenden Entwurf der LWK Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, Stand Jänner 2021, der die Entwicklung des Gebietes und die Rahmenbedingungen festlegt**

**2. Beschluss:**

**Umsetzung eines städtebaulichen Gesamtkonzept / einer Studie für den gesamten Bereich unter Einbeziehung eines namhaften Architekten, Verkehrsplaners und Landschaftsplaners in Kooperation mit der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung und mit den Grundstückeigentümern**

**3. Beschluss:**  
**Umsetzung einer Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung inklusive Grünraumplanung**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Setz).

**06.2.:**  
**Masterplan „Niederdorf“ (südlich der Franz-Jonas-Straße), Beschluss**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Ein Auszug aus dem Masterplan „Niederdorf“ (Gestaltungsplan) ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „9“ angeschlossen.

**a) Anmerkung:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt ein Auszug aus dem Masterplan „Niederdorf“ (Gestaltungsplan) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der gesamte Masterplan-entwurf liegt im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf und ist in der I-Cloud für Gemeinderäte zum Abruf bereitgestellt.

**b) Erläuterungen**

Der zur Beschlussfassung vorliegende Masterplanentwurf „Niederdorf“ entspricht den Beratungen im Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung.

Auf Grundlage der fachlichen Beurteilung durch das Amt der Kärntner Landesregierung soll dieser nunmehr der Beschlussfassung zugeführt und ebenfalls im Rahmen eines Architektenwettbewerbes unter Einbindung der Grundeigentümer weiterentwickelt werden. In diesem südlich der Franz-Jonas-Straße in Niederdorf befindlichen Areal sollen Einfamilienhäuser und Mehrgeschosswohnbau ermöglicht werden, im Zentrum soll auch städtebauliche Bebauung erfolgen. In der Endausbaustufe kann von einer Schaffung von ca. 220 Wohnungen ausgegangen werden.

Es wären auf Grundlage der Empfehlung durch die fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß E-Mail von Herrn DI Michael Angermann vom 15.02.2021 daher folgende Beschlussfassungen als weitere Schritte erforderlich:

- Beschlussfassung über den Masterplan „Niederdorf“ gemäß dem vorliegenden Entwurf der LWK Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, Stand Jänner 2021, der die Entwicklung des Gebietes und die Rahmenbedingungen festlegt

- Umsetzung einer städtebaulichen Gesamtkonzeption / städtebaulicher Wettbewerb (Architektur und Landschaftsplanung) – Neues Zentrum mit Festlegung eines Bebauungsvorschlages sowie Definition der Freiflächen und Qualitäten in Kooperation mit der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung und mit den Grundstückeigentümern bzw. der Bevölkerung
- Umsetzung einer Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung inklusive Grünraumplanung

**c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

1. Beschluss:  
Beschlussfassung über den Masterplan „Niederdorf“ gemäß dem vorliegenden Entwurf der LWK Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, Stand Jänner 2021, der die Entwicklung des Gebietes und die Rahmenbedingungen festlegt
2. Beschluss:  
Umsetzung einer städtebaulichen Gesamtkonzeption / städtebaulicher Wettbewerb (Architektur und Landschaftsplanung) – Neues Zentrum mit Festlegung eines Bebauungsvorschlages sowie Definition der Freiflächen und Qualitäten in Kooperation mit der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung und mit den Grundstückeigentümern bzw. der Bevölkerung
3. Beschluss:  
Umsetzung einer Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung inklusive Grünraumplanung

**ANTRAG**

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

1. Beschluss:  
**Beschlussfassung über den Masterplan „Niederdorf“ gemäß dem vorliegenden Entwurf der LWK Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, Stand Jänner 2021, der die Entwicklung des Gebietes und die Rahmenbedingungen festlegt**
2. Beschluss:  
**Umsetzung einer städtebaulichen Gesamtkonzeption / städtebaulicher Wettbewerb (Architektur und Landschaftsplanung) – Neues Zentrum mit Festlegung eines Bebauungsvorschlages sowie Definition der Freiflächen und Qualitäten in Kooperation mit der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung und mit den Grundstückeigentümern bzw. der Bevölkerung**
3. Beschluss:  
**Umsetzung einer Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung inklusive Grünraumplanung**

**GR Domes** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Anträgen die Zustimmung zu geben.

### **Diskussion / Vorbringen**

**Bgm Felsberger:** Morgen gebe es bereits Gespräche, noch vom ersten abgespeckten Masterplan im Gewebepark. Man lade die Firmen ein, die in der Gemeinde vorstellig waren. Er sei sich sicher, dass morgen wahrscheinlich schon 80 % dieser Flächen, die man dort gewidmet habe, mehr oder weniger am Markt sein werden. Der nächste Gemeinderat werde dann die Verkäufe beschließen können. Dadurch, dass es so lange gedauert habe, seien drei Firmen bereits wieder abgesprungen. Zwei seien schon in Klagenfurt angesiedelt und eine in Liebenfels. Aber man habe trotzdem noch genügend auf der Warteliste. Er sei sich sicher, dass man morgen schon viele gute Lösungen herbeiführen könne.

**Bgm Felsberger** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

#### **Antrag**

**Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:**

**1. Beschluss:**

**Beschlussfassung über den Masterplan „Niederdorf“ gemäß dem vorliegenden Entwurf der LWK Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, Stand Jänner 2021, der die Entwicklung des Gebietes und die Rahmenbedingungen festlegt**

**2. Beschluss:**

**Umsetzung einer städtebaulichen Gesamtkonzeption / städtebaulicher Wettbewerb (Architektur und Landschaftsplanung) – Neues Zentrum mit Festlegung eines Bebauungsvorschlages sowie Definition der Freiflächen und Qualitäten in Kooperation mit der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung und mit den Grundstückeigentümern bzw. der Bevölkerung**

**3. Beschluss:**

**Umsetzung einer Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung inklusive Grünraumplanung**

**Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Setz).**

#### **GR-TOP 07.:**

**Kindergarten- und Hortbesuch: Festlegung von Modalitäten zur Rückerstattung von Tarifen für den Zeitraum 01.09.2020 bis 31.08.2021 auf Grund Corona-bedingter Lockdownzeiten und Quarantäne-Zeiten**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „10“** angeschlossen.

**a) Anmerkung:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die gesetzliche Grundlage (LGBl. Nr. 82/2020 vom 08.10.2020) als **BEILAGE A** sowie die Stellungnahme der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 05.02.2021 als **BEILAGE B** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**b) Allgemeines**

Corona-bedingt wurden und werden die Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde im laufenden Betreuungsjahr auf Grund verordneter Lockdownzeiten und verlautbarter Empfehlungen von Bund und Land, die Betreuungseinrichtungen nur in Anspruch zu nehmen, wenn dies unbedingt erforderlich ist, teilweise gar nicht oder nur zeitweise besucht, obwohl diese grundsätzlich durchgehend offenzuhalten sind.

Seitens der Erziehungsberechtigten ergingen in diesem Zusammenhang zahlreiche Anfragen, inwieweit eine Rückerstattung der vorgeschriebenen bzw. eingehobenen Tarife für den Besuch der Betreuungseinrichtungen, wie dies für das Frühjahr 2020 seitens des Gemeinderates beschlossen wurde, erfolgen wird.

Mit LGBl. Nr. 82/2020 (§ 51c) vom 08.10.2020 wurden die Träger von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen ermächtigt, Geldleistungen für den Besuch abweichend von den in der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung genannten Beträgen teilweise nachzusehen, wenn der Betrieb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufgrund von Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz eingeschränkt oder vollständig oder teilweise geschlossen wird. Auf Grund der ergangenen Empfehlungen durch Bund und Land ist daher erwiesen, dass der Betrieb der Betreuungseinrichtungen im Betreuungsjahr zeitweise eingeschränkt erfolgt.

Seitens der Aufsichtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, wurde zur ergangenen Anfrage in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass das geplante Nachsehen von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung trotz der rechtlich gegebenen Möglichkeit als äußerst kritisch beurteilt wird. Aufgrund der aktuellen Finanzsituation der Marktgemeinde (ca. € 900.000,-- negativer Finanzierungssaldo) ist aus der Sicht der Abteilung 3 vom Nachsehen von Beiträgen abzusehen.

In dieser äußerst prekären Situation bei betroffenen Familien Tarife für nicht in Anspruch genommene Kinderbetreuungsleistungen einzuheben, wird jedoch als ungerechtfertigt erachtet, weshalb denkbar und nachvollziehbar erscheint, für den Zeitraum von verordneten Lockdownzeiten bzw. im Falle des Nichtbesuchs der Betreuungseinrichtungen auf Grund von verhängter Quarantäne den anteilmäßigen Tarif für die Betreuung und das Mittagessen pro Tag rückzuerstatten oder gutzuschreiben. Da von durchschnittlich 20 Betreuungstagen pro Monat auszugehen ist, wird eine Rückerstattung von 1/20 des monatlichen Beitrags pro nicht beanspruchtem Betreuungstag in verordneten Lockdownzeiten vorgeschlagen.

Die Mindereinnahmen werden für die insgesamt vier Betreuungseinrichtungen mit monatlich rund € 5.000,-- bis € 6.000,-- beziffert. Dieser Einnahmenentfall ist zur Gänze von der Marktgemeinde zu tragen.

In den unter 07.1. und 07.2. zur Behandlung und für eine Beschlussfassung vorliegenden Entwürfe einer Neufassung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnungen für Kindergarten- und Hortgruppen wurden die Rückerstattungen für das gesamte Betreuungsjahr 2020/2021 (somit Zeitraum 01.09.2020 bis 31.08.2021) erfasst, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass seitens des Bundes / Landes in den Folgemonaten noch weitere Maßnahmen verordnet werden müssen.

Im Laufe des März 2021 erfolgt eine Abrechnung für den Zeitraum 09/2020 bis einschließlich 02/2021.

---

**07.1.:**

**Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen, Änderung durch Neufassung**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „11“** angeschlossen.

**a) Anmerkung:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**b) Erläuterungen**

Die im vorliegenden Entwurf erfassten Änderungen sind in rot dargestellt.

Zusätzlich zu den im einleitenden Amtsvortrag zu GR-TOP 07 beschriebenen Maßnahmen hinsichtlich Rückerstattung von Betreuungstarifen wurde eine Anpassung hinsichtlich der Bildungszeit im verpflichtenden Kindergartenjahr entsprechend der Änderung im Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert:

§ 6 verpflichtendes Kindergartenjahr:

Ausweitung von bisher 16 auf nunmehr 20 Stunden an vier Tagen der Woche  
Bildungszeit Ausweitung von bisher 07.30 bis 11.30 Uhr auf 07.00 bis 12.00 Uhr

Weiters wurde für die Regelbetriebszeit der Betrieb von 3 bis 4 Gruppen verankert, da im Kindergarten Ebenthal 3 und im Kindergarten Zell/Gurnitz bereits 4 Gruppen geführt werden.

**c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergarten-gruppen gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 240-0/6/2021-Ma*), beschließen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergarten-gruppen gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 240-0/6/2021-Ma*), beschließen.**

**GR Pertl, MSc**, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Die Gemeinde werde nachsehen, wer in welchem Umfang die Kinderbetreuungseinrichtungen konsumiert habe. Dementsprechend könne man dann eine Rückerstattung oder eine Gutschrift bei der Gemeinde einholen. Genauso berücksichtigt wurden auch Zeiten, in der ein Kind in Quarantäne war. Wenn die Einrichtung ein ganzes Monat nicht besucht wurde, dann solle der ganze Monat gutgeschrieben werden. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergarten-gruppen gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 240-0/6/2021-Ma*), zu beschließen.

**Diskussion / Vorbringen**

**GR Archer:** Das sei nicht von Amts wegen geschehen. Die Unabhängigen haben voriges Jahr schon einen Antrag eingebracht, dass man da was unternehmen solle.

**Bgm Felsberger:** Es sei an mich herangetragen worden. Deshalb habe sich der Amtsleiter und Frau Mack Gedanken darüber gemacht, wie man das zum Wohle der Eltern lösen könnte. Es könne nicht sein, dass Eltern eine Leistung zahlen müssen, die nicht konsumiert wurde z. B. das Essen. Das sei eine sehr soziale Lösung, die sich die Gemeinde Ebenthal auch leisten könne.

**Bgm Felsberger** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

**Antrag**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergarten-gruppen gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 240-0/6/2021-Ma*), beschließen.**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Leitmann).

**07.2.:**  
**Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen, Änderung durch Neufassung**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „12“** angeschlossen.

**a) Anmerkung:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**b) Erläuterungen**

Die im vorliegenden Entwurf erfassten Änderungen sind in rot dargestellt.

**c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 250-0/7/2021-Ma*), beschließen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 250-0/7/2021-Ma*), beschließen.**

**GR Pertl, MSc**, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 250-0/7/2021-Ma*), zu beschließen.

## Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

**Bgm Felsberger** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

### **Antrag**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 250-0/7/2021-Ma), beschließen.**

**Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Leitmann).**

### **GR-TOP 08.:**

**Tarifordnungen für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge (GTS) für die Volksschulen Ebenthal und Zell/Gurnitz**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „13“** angeschlossen.

#### **a) Anmerkung:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Rechtsauskunft des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 19.01.2021 als **BEILAGE A** sowie die gesetzliche Ermächtigung zum teilweisen Nachsehen von Betreuungsbeiträgen als **BEILAGE B** zu den TOP 08.1. bis 08.4. vor.

#### **b) Erläuterungen**

#### **zur Aufhebung der bestehenden Verordnungen und Erlassung von Tarifordnungen:**

Die derzeit in Geltung befindlichen Tarifordnungen für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an den Volksschulen Ebenthal und Zell/Gurnitz vom 15. Juli 2020 wurden im Verordnungswege erlassen, zumal die einschlägigen Richtlinien der Bildungsdirektion für die Führung von ganztägigen Schulformen dies so vorgaben wie folgt: „Die konkrete Höhe der Betreuungs- und

Verpflegungskostenbeiträge hat der Schulerhalter in einer Verordnung festlegen.“ Die Einhebung der Betreuungsbeiträge / Tarife hatte daher bisher auf Grund von Bescheiden zu erfolgen.

Da dies nicht eindeutig nachvollziehbar war, wurde eine Anfrage an die Abteilung 6 – Bildung und Sport des Amtes der Kärntner Landesregierung gestellt, die nunmehr ergab, dass es sich bei den Betreuungsbeiträgen um ein zivilrechtliches Entgelt handelt, das keiner hoheitlichen Vorschreibung unterliegt. Grundlage bilden das Kärntner Schulgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz sowie das Schulorganisationsgesetz. Somit sind die bestehenden Verordnungen mit einer Verordnung aufzuheben und Tarifordnungen zu erlassen und die Tarife in Form von Rechnungen einzuheben.

Anmerkung: die Einhebung der Tarife für den Kindergarten- und Hortbesuch erfolgt laut Beschlussfassung am 15.07.2020 ebenfalls nicht mehr auf Grund von Verordnungen, sondern auf Grund von Tarifordnungen in Form von Rechnungen. Grundlage bildet hier jedoch das Kärntner Kinderbildungs- und betreuungsgesetz.

Solcherart erfolgt für sämtliche Betreuungseinrichtungen der Marktgemeinde (Kindergarten, Hort, ganztägige Schulform) künftig eine einheitliche Vorgangsweise bei der Einhebung der Tarife für die Kinderbetreuung.

#### **zur Rückerstattung von Betreuungsbeiträgen:**

Mit LGBl. Nr. 117/2020 (Artikel IV § 68a) vom 23.12.2020 wurden die Schulerhalter für das Schuljahr 2020/2021 ermächtigt, Beiträge für jene Schüler, die eine Verpflegung und Betreuung im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen aufgrund von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht in Anspruch nehmen oder in Anspruch nehmen können, teilweise nachzusehen.

Auf Grund der Corona-bedingt verordneten Lockdown-Zeiten und der ergangenen Empfehlungen durch Bund und Land und verlautbarter Empfehlungen von Bund und Land, die Betreuungseinrichtungen nur in Anspruch zu nehmen, wenn dies unbedingt erforderlich ist, ist erwiesen, dass der Betrieb der Betreuungseinrichtungen im Betreuungsjahr 2020/2021 zeitweise eingeschränkt erfolgt.

Es wird daher vorgeschlagen, analog den Regelungen in den im Entwurf vorliegenden Kinderbetreuungsordnungen für die Kindergarten- und Hortgruppen, auch in den neu zu beschließenden Tarifordnungen für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an den Volksschulen Ebenthal und Zell/Gurnitz eine entsprechende Regelung zur teilweisen Rückerstattung der Betreuungsbeiträge einschließlich Mittagessen zu verankern.

---

#### **08.1.:**

**Aufhebung der bestehenden Verordnung für die GTS an der Volksschule Ebenthal**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Verordnung über die Aufhebung der bestehenden Verordnung für die GTS an der Volksschule Ebenthal ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „14“** angeschlossen.

**a) Anmerkung:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf Verordnung über die Aufhebung der bestehenden Verordnung für die GTS an der Volksschule Ebenthal als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**b) Erläuterungen**

Es wird ersucht, die Verordnung des Gemeinderates vom 15.07.2020, Zahl 210-9/4/2020-Ma, mit der die Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal beschlossen wurde, mit Verordnung aufzuheben.

**c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 210-9/4a/2021-Ma*), mit der die Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal vom 15.07.2020, Zahl: 210-9/4/2020-Ma, aufgehoben wird, beschließen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 210-9/4a/2021-Ma*), mit der die Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal vom 15.07.2020, Zahl: 210-9/4/2020-Ma, aufgehoben wird, beschließen.**

**GR Pertl, MSc**, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es sei notwendig, dass man die alte bestehende Verordnung aufhebe und eine neue Ordnung für jeden Schulstandort extra beschließe. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 210-9/4a/2021-Ma*), mit der die Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal vom 15.07.2020, Zahl: 210-9/4/2020-Ma, aufgehoben wird, zu beschließen.

**Diskussion / Vorbringen**

**Keine Vorbringen hierzu.**

**Bgm Felsberger** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

### Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 210-9/4a/2021-Ma), mit der die Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal vom 15.07.2020, Zahl: 210-9/4/2020-Ma, aufgehoben wird, beschließen.

**Abstimmung:** einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Leitmann).

### 08.2.:

**Beschluss über neue Tarifordnung** für die GTS an der Volksschule Ebenthal (privatwirtschaftliches Entgelt) sowie **Festlegung von Modalitäten zur Rückerstattung von Tarifen** für den Zeitraum 01.09.2020 bis 31.08.2021 auf Grund Corona-bedingter Lockdownzeiten und Quarantäne-Zeiten

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „15“** angeschlossen.

#### a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

#### b) Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf der Tarifordnung entspricht den im einleitenden Amtsvortrag zu GR-TOP 08. beschriebenen Maßnahmen.

**c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 210-9/6/2021-Ma*), beschließen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 210-9/6/2021-Ma*), beschließen.**

**GR Pertl, MSc**, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 210-9/6/2021-Ma*), zu beschließen.

**Diskussion / Vorbringen**

Keine Vorbringen hierzu.

**Bgm Felsberger** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

**Antrag**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 210-9/6/2021-Ma*), beschließen.**

**Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Leitmann).**

**08.3.:**

**Aufhebung der bestehenden Verordnung für die GTS an der Volksschule Zell/Gurnitz**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Verordnung über die Aufhebung der bestehenden Verordnung für die GTS an der Volksschule Zell/Gurnitz ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „16“** angeschlossen.

**a) Anmerkung:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der Verordnung über die Aufhebung der bestehenden Verordnung für die GTS an der Volksschule Zell/Gurnitz als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**b) Erläuterungen**

Es wird ersucht, die Verordnung des Gemeinderates vom 15.07.2020, Zahl 210-9/5/2020-Ma, mit der die Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz beschlossen wurde, mit Verordnung aufzuheben.

**c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 210-9/5a/2021-Ma*), mit der die Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal vom 15.07.2020, Zahl: 210-9/5/2020-Ma, aufgehoben wird, beschließen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 210-9/5a/2021-Ma*), mit der die Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz vom 15.07.2020, Zahl: 210-9/5/2020-Ma, aufgehoben wird, beschließen.**

**GR Pertl, MSc**, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 210-9/5a/2021-Ma*), mit der die Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal vom 15.07.2020, Zahl: 210-9/5/2020-Ma, aufgehoben wird, zu beschließen.

**Diskussion / Vorbringen**

**Keine Vorbringen hierzu.**

**Bgm Felsberger** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

### Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 210-9/5a/2021-Ma), mit der die Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz vom 15.07.2020, Zahl: 210-9/5/2020-Ma, aufgehoben wird, beschließen.

**Abstimmung:** einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Leitmann).

#### 08.4.:

**Beschluss über neue Tarifordnung** für die GTS an der Volksschule Zell/Gurnitz (privatwirtschaftliches Entgelt) sowie **Festlegung von Modalitäten zur Rückerstattung von Tarifen** für den Zeitraum 01.09.2020 bis 31.08.2021 auf Grund Corona-bedingter Lockdownzeiten und Quarantäne-Zeiten

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „17“ angeschlossen.

#### a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

#### b) Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf der Tarifordnung entspricht den im einleitenden Amtsvortrag zu GR-TOP 08. beschriebenen Maßnahmen.

#### c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 210-9/7/2021-Ma*), beschließen.

#### **ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 210-9/7/2021-Ma*), beschließen.**

**GR Pertl, MSc**, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 210-9/7/2021-Ma*), zu beschließen.

#### **Diskussion / Vorbringen**

Keine Vorbringen hierzu.

**Bgm Felsberger** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

#### **Antrag**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 210-9/7/2021-Ma*), beschließen.**

**Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Leitmann).**

---

**GR-TOP 09.:**

**GAP – Gefahrenerüstungs-Planung der Feuerwehren; Absegnung des Konzeptes – gültig bis 31.12.2030**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag der Gemeindefeuerwehrkommandantschaft vom 28.12.2020 ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „18“** angeschlossen.

#### a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Antrag der Gemeindefeuerwehrkommandantschaft vom 28.12.2020 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Das GAP-Ausrüstungskonzept liegt im Amt der Marktgemeinde (Amtsleitung) zur Einsichtnahme auf und ist in der I-Cloud für Gemeinderäte zum Abruf bereitgestellt.

#### b) Erläuterungen

Seitens der Gemeindefeuerwehrkommandantschaft (Ing. Christian Orasch) erging an den Gemeinderat ein Schreiben, datiert mit 28.12.2020, mit dem höflichen Ersuchen, dieses in der GR-Sitzung zu behandeln bzw. das Ausrüstungskonzept, welches bereits vom Kärntner Landesfeuerwehrverband abgesegnet wurde, mittels Beschlusses zu genehmigen. Das Schreiben ist, wie bereits oben erwähnt, als BEILAGE diesem Tagesordnungspunkt angefügt.

#### c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge das Ausrüstungskonzept in Bezug auf die Gefahrenabwehr- und -ausrüstungsplanung (GAP) der Feuerwehren der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, gültig bis 31.12.2030, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt, mittels Beschlusses genehmigen.

### ANTRAG

**Der Gemeinderat möge das Ausrüstungskonzept in Bezug auf die Gefahrenabwehr- und -ausrüstungsplanung (GAP) der Feuerwehren der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, gültig bis 31.12.2030, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt, mittels Beschlusses genehmigen.**

**GR Ambrosch** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es gehe hierbei um die Absegnung des Konzeptes, das bis 31.12.2030 gültig sei. Das erfolge im Intervall von zehn Jahren und werde dann neu evaluiert. Das Konzept wurde seitens des Landesfeuerwehrverbandes bereits abgesegnet. Alle zwölf Fahrzeuge bleiben den Feuerwehren erhalten. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, das Ausrüstungskonzept in Bezug auf die Gefahrenabwehr- und -ausrüstungsplanung (GAP) der Feuerwehren der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, gültig bis 31.12.2030, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt, mittels Beschlusses zu genehmigen.

#### Diskussion / Vorbringen

**Vzbgm Käfer:** Er möchte sich bei allen bedanken, die mitgewirkt haben. Es sei wichtig, dass die Schlagkraft aller vier Feuerwehren erhalten geblieben sind.

**Bgm Felsberger** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft folgenden

### **Antrag**

**Der Gemeinderat möge das Ausrüstungskonzept in Bezug auf die Gefahrenabwehr- und -ausrüstungsplanung (GAP) der Feuerwehren der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, gültig bis 31.12.2030, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt, mittels Beschlusses genehmigen.**

**Abstimmung: einstimmige Annahme.**

### **GR-TOP 10.:**

**Gastschulangelegenheit:** VS Ebenthal, Schulbesuch eines Kindes ohne Verrechnung Gastschulbeitrag bis zum tatsächlichen Umzug im Laufe des Schuljahres 2021/2022

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

#### **a) Erläuterungen**

Eine derzeit noch in Klagenfurt am Wörthersee wohnhafte Familie mit einem ab Schuljahr 2021/2022 schulpflichtigen Kind, befindet sich in der Bauphase des Eigenheimes im Bereich der Ortschaft Ebenthal und wird dieses voraussichtlich im September 2021 fertigstellen, dort einziehen und somit den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde begründen.

Die Eltern haben beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Bildung – Pflichtschulen, das Begehren gestellt, das Kind an der VS Ebenthal einschulen zu dürfen, damit ein Schulwechsel während des Schuljahres vermieden wird, sofern sich die Fertigstellung des Eigenheimes verzögern sollte. Die oa. Abteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee hat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten den Mailverkehr als Grundlage zur Behandlung des Elternbegehrens weitergeleitet und ersucht um Genehmigung des Schulbesuches an der VS Ebenthal mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 ohne Verrechnung eines Gastschulbeitrages bis zur tatsächlichen Übersiedlung der Familie nach Ebenthal.

#### **b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Begehren der Familie vom 09.12.2020 stattzugeben und somit dem Kind mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 den Schulbesuch in der Marktgemeinde

Ebenthal in Kärnten an der Volksschule Ebenthal bis zur tatsächlichen Übersiedlung nach Ebenthal zu ermöglichen und auf die Verrechnung des Gastschulbeitrages an den Magistrat Klagenfurt am Wörthersee zu verzichten.

#### **ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge beschließen, dem Begehren der Familie vom 09.12.2020 stattzugeben und somit dem Kind mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 den Schulbesuch in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an der Volksschule Ebenthal bis zur tatsächlichen Übersiedlung nach Ebenthal zu ermöglichen und auf die Verrechnung des Gastschulbeitrages an den Magistrat Klagenfurt am Wörthersee zu verzichten.**

**Bgm Felsberger** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Diese Familie baue in Ebenthal. Sie möchten das Kind von Anfang an schon in Ebenthal beschulen. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, dem Begehren der Familie vom 09.12.2020 stattzugeben und somit dem Kind mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 den Schulbesuch in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an der Volksschule Ebenthal bis zur tatsächlichen Übersiedlung nach Ebenthal zu ermöglichen und auf die Verrechnung des Gastschulbeitrages an den Magistrat Klagenfurt am Wörthersee zu verzichten.

#### **Diskussion / Vorbringen**

**Keine Vorbringen hierzu.**

**Bgm Felsberger** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

#### **ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge beschließen, dem Begehren der Familie vom 09.12.2020 stattzugeben und somit dem Kind mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 den Schulbesuch in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an der Volksschule Ebenthal bis zur tatsächlichen Übersiedlung nach Ebenthal zu ermöglichen und auf die Verrechnung des Gastschulbeitrages an den Magistrat Klagenfurt am Wörthersee zu verzichten.**

**Abstimmung: einstimmige Annahme.**

---

**vorliegende Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung**

**Bgm Felsberger** stellt fest, dass heute ein neuer Antrag vorgelegt wurde.

**Bgm Felsberger** verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

**GV Christian Woschitz**  
**Die Freiheitlichen in Ebenthal**

**Betrifft:** Antrag nach § 41 der K-AGO  
„Gemeindevolksbefragung PLZ Niederdorf“

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden **Antrag** ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, zumindest in den Wahlsprengeln Niederdorf eine Gemeindevolksbefragung lt. § 57 K-AGO durchzuführen, ob die von der Umstellung der Postleitzahl betroffenen Bürgerinnen und Bürger mit dieser überhaupt einverstanden sind, da sie vor der Umstellung nicht ausreichend informiert wurden.

**Begründung:**

In der Gemeinderatssitzung vom 13.05.2020 wurde ein Grundsatzbeschluss gefasst, bei den zuständigen Stellen den Antrag auf Umstellung der Postleitzahl zu bringen. Da die Informationen seinerzeit zwar plausibel, aber unzureichend waren und die Bewohner der Ortschaft Niederdorf ein Mitbestimmungsrecht haben sollten, ersuchen wie diesen Antrag auf eine Gemeindevolksbefragung nach § 57 K-AGO zu unterstützen.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen wir

**unterfertigt:** GV Christian Woschitz  
**mitunterfertigt:** GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier, GR Georg Matheuschitz

**Bgm Felsberger** weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu. Der Amtsleiter habe gesagt, dass eigentlich keine Anträge zulässig seien.

**GV Ing. Tengg:** Deshalb habe er seinen Antrag zurückgezogen.

**AL Mag. Zernig:** Es sei nicht ganz eindeutig, was mit selbstständigen Anträgen passiere. Ein Antrag des Ausschusses verjähre nach der K-AGO nach Ende der Legislaturperiode, wenn er nicht behandelt worden sei. Ob dasselbe für selbstständige Anträge der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates auch gelte, sei derzeit eine Diskussionsbasis. Das solle in der nächsten K-AGO Novelle korrigiert werden. Im Grunde genommen sei es ja immer ein und derselbe selbstständige Antrag. Trotz der Einbringung müsse man das jetzt von der Aufsichtsbehörde klären lassen, ob der Antrag einer Behandlung zugeführt werden könne.

Anmerkung: Der GR-TOP 11 ist im Anhang an diese Niederschrift (nicht öffentlicher Sitzungsteil) ersichtlich. Der Anhang über den nichtöffentlichen Sitzungsteil ist von der Niederschrift getrennt zu verwahren.

---

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Bgm Felsberger Franz e.h.

Der/Die Schriftführer/in:

Prosegger Christine e.h.

Die Protokollprüfer:

Steiner Andrea e.h.  
Hinteregger Dagmar e.h.

F. d. R. d. A.

AL Mag. Zernig Michael e.h.

